



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at

LEITFADEN
VERMARKTUNGSNORMEN
FÜR EIER
BESTIMMUNGEN FÜR
LEGEHENNENHALTER UND
PACKSTELLEN

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmlfuw.gv.at

Text und Redaktion: Abteilung II/7 – Obst, Gemüse, Wein, Sonderkulturen; quako@bmlfuw.gv.at
in Koordination mit Abteilung II/6 – Tierische Produkte
Konzept und Gestaltung: Abteilung II/7
Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur

Alle Rechte vorbehalten.
Wien, 1. März 2017



Original wurde gedruckt von: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW,
UW-Nr. 907, nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
RECHTSGRUNDLAGEN	6
1. BESTIMMUNGEN FÜR LEGEHENNENBETRIEBE	7
1.1 REGISTRIERUNG	7
1.2 ERZEUGERCODE	7
1.3 KENNZEICHNUNG VON LIEFERUNGEN UNSORTIERTER EIER	8
1.4 KENNZEICHNUNG DES ERZEUGERCODES	8
1.5 VORGESCHRIEBENE AUFZEICHNUNGEN	9
1.6 AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT	9
1.7 AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH DER VERMARKTUNGSNORMEN	9
2. BESTIMMUNGEN FÜR PACKSTELLEN	10
2.1. WER BENÖTIGT EINE PACKSTELLE BZW. EINE PACKSTELLENZULASSUNG?	10
2.2. WER BENÖTIGT KEINE PACKSTELLENZULASSUNG?	10
2.3. ANFORDERUNGEN AN EINE PACKSTELLE UND ZULASSUNGEN	10
2.3.1. ZULASSUNG GEMÄSS DEN HYGIENERECHTLICHEN BESTIMMUNGEN	10
2.3.2. ZULASSUNG GEMÄSS DEN VERMARKTUNGSNORMEN FÜR EIER	11
2.4. ANSUCHEN UM ZULASSUNG ALS PACKSTELLE	11
2.5. PACKSTELLEN-KENNNUMMER	12
3. QUALITATIVE ANFORDERUNGEN AN DIE EIER	12
3.1. FRISTEN UND KENNZEICHNUNG	12
3.1.1. FRIST FÜR SORTIERUNG, KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG	12
3.1.2. ERZEUGERCODE - EINZELEIKENNZEICHNUNG	13
3.1.3. VERKAUFSDATUM	13
3.1.4. MINDESTHALTBARKEITSDATUM	13
3.2. ANFORDERUNGEN AN EIER DER GÜTEKLASSE A	13
3.3. GEWICHTSKLASSEN	14
3.4. VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERPACKUNGEN	14
3.5. ALLGEMEINE HYGIENEANFORDERUNGEN	14
4. KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN	15
4.1. VERPFLICHTENDE ANGABEN	15
4.2. FREIWILLIGE ANGABEN	15
4.3. ERLÄUTERUNGEN	16
4.3.1. ART DER LEGEHENNENHALTUNG (HALTUNGSFORM)	16
4.3.2. VERBRAUCHERHINWEIS	16
4.3.3. LEGEDATUM	16
4.4. KENNZEICHNUNG DER VERPACKUNGEN – KLASSEN A UND B	16
4.4.1. BEISPIELE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT EIERN DER KLASSE A	16
4.4.2. BEISPIELE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT EIERN DER KLASSE B (= EIER, DIE FÜR DIE LEBENSMITTEL-/VERARBEITUNGSINDUSTRIE BESTIMMT SIND)	17
4.5. KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT INDUSTRIEEIERN	17
4.6. EIER DER KLASSE A-EXTRA	17
4.7. LOSE-VERKAUF	17
4.8. UMPACKEN VON EIERN	18
4.9. AUS DRITTLÄNDERN EINGEFÜHRTE EIER	18
5. ART DER LEGEHENNENHALTUNG	18
5.1. EIER AUS FREILANDHALTUNG	18

INHALT

5.2. EIER AUS BODENHALTUNG	20
5.3. EIER AUS KÄFIGHALTUNG – AUSGESTALTETE KÄFIGE	21
5.4. EIER AUS ÖKOLOGISCHER ERZEUGUNG.....	22
6. ANGABEN ZUR ART DER LEGEHENNENFÜTTERUNG	22
7. ZUKAUF VON EIERN.....	22
8. KENNZEICHNUNG VON „BIO-EIERN“	22
9. GEKOCHTE EIER	23
FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.....	24

EINLEITUNG

BEI DER PRODUKTION UND VERMARKTUNG von Hühnereiern sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind bei der Haltung von Legehennen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und bei der Vermarktung der Eier die Vorschriften nach dem Lebensmittelrecht bzw. den Vermarktungsnormen einzuhalten.

Mit dem Tierschutzgesetz (TSchG) und der darauf basierenden 1. Tierhaltungsverordnung wurde u.a. die Richtlinie der Europäischen Kommission zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen umgesetzt. In Österreich ist die Haltung von Legehennen in Käfigen seit 1.1.2009 verboten. Für ausgestaltete Käfige gibt es noch Übergangsbestimmungen.

Um die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr bestimmten Eier bis zur Produktionsstätte (Stall) zu gewährleisten, ist jedes einzelne Ei mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann (Einzel-Ei-Kennzeichnung). Dazu ist es erforderlich, alle Legehennenbetriebe zu registrieren. Mit der Registrierung ist die Zuweisung einer Kennnummer (Erzeugercode) verbunden.

Ei-Packstellen benötigen sowohl eine Zulassung nach dem Lebensmittelrecht als auch eine nach den Vermarktungsnormen, wobei bestimmte „bäuerliche Kleinpackstellen“ eine Ausnahmeregelung gemäß der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung in Anspruch nehmen können.

Um ein möglichst hohes Maß an Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können, müssen sowohl Futtermittelhersteller, Lebensmittelerzeuger und der Handel bestimmte Aufzeichnungen über den Einkauf, Verkauf bzw. Verwendung der Lebens- und Futtermittel führen. Jeder Unternehmer der Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in der Lage sein, sowohl den Vorlieferanten als auch den Abnehmer jeder einzelnen Charge benennen zu können.

Die Vermarktungsnormen für Eier enthalten neben detaillierten Regelungen hinsichtlich Fristen für Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung (Verkaufs- und Mindesthaltbarkeitsdatum) und Qualitätsanforderungen (Klassen A und B), auch Regelungen zu bestimmten Kennzeichnungsmerkmalen.

Vorliegender Leitfaden fasst die für die Legehennenbetriebe und Packstellen relevanten Bestimmungen der Vermarktungsnormen in kurzer und übersichtlicher Form zusammen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009 i.d.g.F
- Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, i.d.g.F
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, ABl. L 163 vom 24.6.2008, S.6, i.d.g.F
- Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. L 203 vom 3.8.1999, S.53, i.d.g.F
- Richtlinie 2002/4/EG über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates, ABl. L 30 vom 31.1.2002, S.44, i.d.g.F

VO = Verordnung

VN = Vermarktungsnorm

i.d.g.F = in der geltenden Fassung

Hinweis: Die oben angeführten bzw. im vorliegenden Leitfaden zitierten Rechtsbestimmungen werden **in ihrer jeweils geltenden Fassung besprochen**. Obgleich diese mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann nicht garantiert werden, dass die Dokumente dem offiziell angenommenen Texten entsprechen. Rechtsverbindlich sind daher nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlichten Rechtstexte.

Konsolidierte Fassungen der angeführten Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Homepage des BMLFUW www.bmlfuw.gv.at unter „Land“ / „Produktion und Märkte“ / „Qualitäts- und Vermarktungsnormen“.

1 BESTIMMUNGEN FÜR LEGEHENNENBETRIEBE

1.1 REGISTRIERUNG

1.1.1 ANTRAGSTELLUNG BEI DER ZUSTÄNDIGEN BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE.

Bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) ist ein Antrag auf Registrierung des Legehennenbetriebes zu stellen. Dieser Antrag hat alle in der Richtlinie 2002/4/EG angeführte Angaben über den Betrieb, den Legehennenhalter bzw. Eigentümer des Betriebs und Angaben über das (die) verwendete(n) Haltungssystem(e) zu enthalten.

Um die Antragstellung zu erleichtern, wurde das Formular "Legehennen-Registrierung Meldeformular" ausgearbeitet, welches auf der Website der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (www.qgv.at unter „Downloads“) abrufbar ist. Das vollständig ausgefüllte Formular ist der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (abhängig vom Standort des Stalles) zu übermitteln. Dabei ist zu beachten, dass die für den jeweiligen Standort des Stalles bzw. je nach Eigentümer/Halter (Betriebsteilungen, Zupachtungen usw.) zugewiesene LFBIS-Nr. anzugeben ist (LFBIS = Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem). Dadurch ist es mitunter möglich, dass ein Betrieb mehrere LFBIS-Nummern aufweisen kann.

Für einen Stall können mehrere Haltungsformen beantragt werden. Allerdings kann die gewählte Haltungsform nur dann durchgehend verwendet werden, wenn sie der zuständigen Behörde vorab angezeigt wurde.

1.1.2 KONTROLLE DES LEGEHENNENBETRIEBES UND ZUERKENNUNG DES ERZEUGERCODES

Die zuständige Behörde prüft die Angaben und kontrolliert, ob die betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Mindestbedingungen der Haltungsart, eingehalten sind. Ist dies der Fall, so wird der Erzeugercode mittels Bescheid zuerkannt.

1.2 ERZEUGERCODE

Die Zusammensetzung des Erzeugercodes wurde durch die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (BGBl. II Nr. 365/2009) geregelt. Er besteht aus:

– dem Code für das Haltungssystem

1 = Freilandhaltung 2 = Bodenhaltung 3 = Käfighaltung
0 = Ökologische Erzeugung (gem. VO (EG) Nr. 834/2007)

– und der Kennnummer des Erzeugerbetriebes, die sich aus dem Code

AT (für Österreich) und der **LFBIS-Nummer** ergibt.

Beispiel: 2 AT 1234567

Der Erzeugercode darf erst dann verwendet werden, d.h. auf die Eier aufgestempelt werden, wenn er von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid zuerkannt wurde. Die Verwendung eines amtlich

nicht zuerkannten Erzeugercodes ist im Sinne der VO des BMLFUW der Vermarktungsnormen für Eier als „nicht zulässige Kennzeichnung“ strafbar.

Sollte für den Betrieb (Stall) noch keine LFBIS-Nr. zugeteilt sein, so ist diese bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zu beantragen.

Erzeugerbetriebe mit Ställen an örtlich verschiedenen Standorten haben für jeden dieser Produktionsstätten auch eine eigene LFBIS-Nummer zu verwenden! Mehrere Ställe am selben Produktionsstandort werden hingegen unter einer Nummer registriert.

Zusätzliche Angabe einer Stallnummer:

Zur Identifizierung von einzelnen Beständen von Legehennen, die in unterschiedlichen Gebäuden (Ställen) gehalten werden, kann die Erzeugernummer um eine Stallnummer erweitert werden. Dies muss aber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. Es wird dann für jeden Stall ein Erzeugercode zugewiesen, der die jeweilige Stallnummer einschließt.

Änderungsmeldungen:

Änderungen von Rahmenbedingungen (Ausweitung des Bestandes, Stallumbau, Wechsel der Haltungsform, Auflösung des Bestandes usw.) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Diese hat in der Folge das amtliche Legehennenregister unverzüglich zu aktualisieren. Die Änderungsmeldung kann mit dem Formular „Änderungsmeldung für das Legehennenregister“, welches auch auf der Website der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (www.qgv.at) unter „Downloads“ abrufbar ist, erfolgen.

1.3 KENNZEICHNUNG VON LIEFERUNGEN UNSORTIERTER EIER

Werden Eier unsortiert vom Erzeugerbetrieb an eine Packstelle (die nicht mit dem Erzeugerbetrieb ident ist) geliefert, so sind sämtliche Packstücke vor Verlassen des Erzeugungsortes mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Erzeugers;
- Erzeugercode (beinhaltet die Haltungsart);
- Zahl und/oder Gewicht der Eier;
- Legedatum oder Legeperiode;
- Versanddatum.

Diese Angaben sind auch in den Begleitpapieren (Lieferschein, Rechnung) zu vermerken. Die Begleitpapiere sind mind. 6 Monate lang aufzubewahren.

Eine Legeperiode ist dann anzugeben, wenn die Eier mehrerer Legetage zu einer Lieferung zusammengefasst werden (nicht getrennt nach den einzelnen Legetagen), wobei dann für die Berechnung des Mindesthaltbarkeitsdatums der erste Legetag dieser Legeperiode für die gesamte Lieferung heranzuziehen ist (d.h. Datum der „ältesten“ Eier).

1.4 KENNZEICHNUNG DES ERZEUGERCODES

Die einzelnen Eier sind spätestens während des erstmaligen Sortierens mit dem Erzeugercode (siehe Punkt 1.2) zu kennzeichnen (stempeln).

Dies geschieht entweder bereits in der Produktionsstätte (Legebetrieb) oder spätestens in der ersten Packstelle (Legebetrieb und Packstelle können ident sein).

Werden Eier unsortiert an eine Packstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat geliefert, so sind die Eier bereits vor Verlassen der Produktionsstätte mit dem Erzeugercode zu stempeln.

1.5 VORGESCHRIEBENE AUFZEICHNUNGEN

Im Legehennenbetrieb sind folgende Aufzeichnungen - getrennt nach Haltungsart - vorgeschrieben:

- der Tag des Aufstallens, das Alter und die Anzahl der Legehennen beim Aufstallen;
- der Tag der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Legehennen;
- die tägliche Eiererzeugung;
- Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften Eier oder auf andere Weise gelieferten Eier;
- Name und Anschrift der Käufer.

Wird die Fütterungsart angegeben, sind zusätzlich folgende Informationen, aufgeschlüsselt nach Fütterungsart, aufzuzeichnen:

- Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel;
- Datum der Futterlieferung.

Diese Aufzeichnungen (Bestandsbuchhaltungen) sind mindestens sechs Monate aufzubewahren!

Anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher können auch Rechnungen und Lieferscheine, die die oben angeführten Angaben enthalten, aufbewahrt werden.

1.6 AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT

Kleinbetriebe, die weniger als 350 Legehennen halten, sind nach Art. 1 Abs. 2 der RL 1999/74/EG von der Verpflichtung zur Registrierung ausgenommen.

Dabei ist aber folgendes zu beachten:

- Unterliegt der Verkauf der Eier den Vermarktungsnormen, da die Eier an eine Packstelle weitergegeben oder unter Angabe der Güte- und Gewichtsklasse in Verkehr gebracht werden (verpflichtend bei Verkauf an Händler, Geschäfte, Wirte, Restaurants, Konditoreien, Bäckereien und dgl.), so muss jedes Ei mit dem Erzeugercode gekennzeichnet sein.
- Wenngleich Eier, die **auf öffentlichen Märkten** (Bauernmarkt) verkauft werden, an sich nicht den Vermarktungsnormen unterliegen, **müssen jedoch mit dem Erzeugercode gestempelt sein.**

Dies bedeutet, dass sich auch diese Betriebe registrieren lassen müssen und ein entsprechender Erzeugercode von der Behörde zugewiesen sein muss.

Werden die Eier dieser Kleinbetriebe **ausschließlich** ab Hof, oder im Verkauf an der Tür verkauft, so ist eine Registrierung nicht notwendig.

1.7 AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH DER VERMARKTUNGSNORMEN

Die Bestimmungen der Vermarktungsnormen gelten nicht für Eier, die **der Erzeuger**

- an der Hofstelle (Abhof-Verkauf),
- auf einem örtlich öffentlichen Markt (Bauernmarkt) oder

- im Verkauf an der Tür

unmittelbar an den Endverbraucher (Konsumenten) abgibt.

Wird diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen vorgenommen werden. **Folgende Kriterien sind jedoch zu beachten:**

Erforderliche Angaben (auf einem Schild beim Verkauf ab Hof und auf Märkten bzw. am Lieferschein/Rechnung bei Verkauf an der Tür):

- Preisangabe;
- Mindesthaltbarkeitsdatum (maximal 28 Tage nach dem Legedatum).

Eier dürfen maximal 21 Tage nach dem Legedatum an den Kunden abgegeben werden!

Eier sind vor nachteiligen Beeinflussungen wie Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen (insbesondere Sonneneinwirkung, Frost und dgl.) zu schützen. Sie sollen bei konstanter Temperatur aufbewahrt und befördert werden.

Angaben über Ursprung und Haltungsform sind erlaubt, sofern die Eier nachweislich aus dem angeführten Gebiet bzw. unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für diese Haltungsform produziert wurden.

2 BESTIMMUNGEN FÜR PACKSTELLEN

2.1. WER BENÖTIGT EINE PACKSTELLE BZW. EINE PACKSTELLENZULASSUNG?

Alle Betriebe, welche Eier nach **Güte- oder Gewichtsklasse sortieren und/oder verpacken.**

Zu beachten: Abgesehen von den in Pkt. 2.2. angeführten Ausnahmen dürfen nur Eier in Verkehr gebracht werden, d.h. an den Endverbraucher, an den Groß- oder Einzelhandel, Restaurants, etc. geliefert werden, die gemäß den Bestimmungen der Vermarktungsnormen sortiert, verpackt und gekennzeichnet sind!

2.2. WER BENÖTIGT KEINE PACKSTELLENZULASSUNG?

Erzeuger, welche Eier

- unsortiert an eine Packstelle, an die zugelassenen Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie sowie an Unternehmen anderer Industriezweige abgeben;
- direkt ab Hof, auf örtlich öffentlichen Märkten oder im Verkauf an der Tür an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgeben (siehe Punkt 1.6.).

2.3. ANFORDERUNGEN AN EINE PACKSTELLE UND ZULASSUNGEN

Die Zulassung der Packstellen erfolgt in zwei Stufen:

1.3.1. ZULASSUNG GEMÄSS DEN HYGIENERECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Die nach der VO (EG) 853/2004 vorgesehene (Hygiene-)Zulassung erfolgt nach dem Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006)

Auf die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte „Leitlinie für eine gute Hygienepaxis für Eierpack- und Eiersammelstellen“ (www.verbrauchergesundheit.gv.at unter „Hygieneleitlinien“ Teil D) sei hingewiesen.

Ausnahmeregelung für „bäuerliche Kleinpackstellen“

Für bestimmte „bäuerliche Kleinpackstellen“ ist eine Ausnahmeregelung in der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung vorgesehen, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Sortierung von Eiern ausschließlich aus eigener Haltung/Produktion, wobei

- die Anzahl der Legehennenplätze 2000 nicht überschreiten darf und
- der belieferte Betrieb ein Einzelhandelsbetrieb ist, in dem
 - die Eier als solche unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden oder
 - eine eventuelle weitere Verarbeitung nur auf direkten Wunsch des Endverbrauchers erfolgt oder
- die Eier zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die nicht dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen.

Achtung: Diese Lieferungen fallen allerdings in den Geltungsbereich der VN für Eier, die keine gleichlautende Ausnahmereglung enthält. Eine Zulassung als Packstelle im Sinne der VN für Eier ist für diese Fälle erforderlich.

Werden von diesen „bäuerlichen Kleinpackstellen“ jedoch nach Güte- und Gewichtsklassen sortierte Eier auch an andere Unternehmen (wie Packstellen, Groß- und Zwischenhandel, in andere Mitgliedstaaten) geliefert, kann die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen werden und es ist auch die lebensmittelhygienerechtliche Zulassung erforderlich.

2.3.2 ZULASSUNG GEMÄSS DEN VERMARKTUNGSNORMEN FÜR EIER

Die Packstellen müssen über die technischen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind, verfügen. Diese umfassen gegebenenfalls

- eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen;
- ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe;
- eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;
- eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier (ist alle 2 Jahre vom Eichamt überprüfen zu lassen);
- Geräte zum Kennzeichnen von Eiern.

2.4. ANSUCHEN UM ZULASSUNG ALS PACKSTELLE

Bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) ist ein Antrag auf Zulassung als Packstelle und Vergabe einer Packstellenkennnummer zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, ob

- eine Zulassungsnummer nach der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung vorliegt, wobei diese Zulassung entsprechend zu belegen ist, oder
- die Ausnahmeregelung für „bäuerliche Kleinpackstellen“ gemäß der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung in Anspruch genommen wird

Die Bezirksverwaltungsbehörde teilt, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Packstellenummer mittels Bescheid zu.

2.5. PACKSTELLEN-KENNNUMMER

Die **Packstellenummer** setzt sich zusammen aus:

- Packstellen, die gemäß Lebensmittelhygiene-ZulassungsVO zugelassen sind:
- Zulassungsnummer gem. Lebensmittelhygiene-ZulassungsVO

Beispiel: AT 1 1234 EG

- Packstellen, die gemäß Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung keine lebensmittelhygienerechtliche Zulassung benötigen („bäuerliche Kleinpackstellen“):
- Dem Code „AT“ für Österreich
- Betriebsnummer gemäß LFBIS-Gesetz

Beispiel: AT 1234567

Änderungsmeldungen:

Änderungen der im Rahmen der Zulassung erfassten Daten sind umgehend der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Bewirken betriebliche Veränderungen das Erfordernis einer lebensmittelhygienerechtlichen Zulassung oder den Wegfall derselben, so hat die Behörde die Packstellen-Kennnummer entsprechend zu ändern.

3 QUALITATIVE ANFORDERUNGEN AN DIE EIER

3.1. FRISTEN UND KENNZEICHNUNG

3.1.1. FRIST FÜR SORTIERUNG, KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

Eier sind **innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen** zu sortieren, zu kennzeichnen und zu verpacken.

Anmerkung:

Da die Verkaufsfrist für die Abgabe der Eier an den Verbraucher mit 21 Tagen endet bzw. das Mindesthaltbarkeitsdatum mit max. 28 Tagen festgelegt ist (jeweils gerechnet ab dem Legedatum), sollte die Anlieferung an die Packstelle möglichst rasch erfolgen, damit diese die Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung fristgerecht durchführen kann und auch noch eine möglichst lange Verkaufsfrist gegeben ist.

- Die Kennzeichnung der Packungen (Kartons, aber auch Kleinverpackungen) hat im Zuge der Sortierung und Verpackung zu erfolgen. (siehe Punkt 4).
- Werden sortierte und mit dem Erzeugercode gestempelte Eier z.B. in Höcker auf Paletten, Container oder in sonstigen Transportbehältnissen an eine andere Packstelle geliefert, so sind Paletten, Container und dgl. mit allen erforderlichen Angaben (siehe Punkt 4) zu kennzeichnen.

3.1.2. ERZEUGERCODE - EINZELEIKENNZEICHNUNG

Die Eier sind spätestens während des erstmaligen Sortierens mit dem Erzeugercode (siehe Punkt 1.2) zu kennzeichnen. Dieser muss deutlich sichtbar und leicht lesbar sein. Die Schriftgröße muss mindestens 2mm betragen und die verwendete Farbe den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechenden. Die Bedeutung des Erzeugercodes ist in oder auf der Verpackung zu erklären.

3.1.3. VERKAUFSDATUM

Eier dürfen nur innerhalb von **höchstens 21 Tagen** nach dem Legen an den Letztverbraucher abgegeben werden. Ab dem 22. Tag nach dem Legen dürfen sie nur für die Verarbeitung zu Lebensmittel, die einem Erhitzungsverfahren unterzogen werden, in Verkehr gebracht werden. (d.h. nur an gemäß EU VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassene Betriebe zur Herstellung von Eiprodukten).

Die Angabe des Verkaufsdatums erfolgt durch „Verkauf bis“ und der Datumsangabe analog zum Mindesthaltbarkeitsdatum (z.B.: Verkauf bis 22.03.). Die Angabe des Verkaufsdatums ist fakultativ.

3.1.4. MINDESTHALTBARKEITSDATUM

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist das Datum, bis zu dem Eier der Klasse A bei sachgemäßer Lagerung die festgelegten Kriterien der Güteklasse A erfüllen. Es ist auf **höchstens 28 Tage nach dem Legedatum** festzusetzen. Es ist durch die Angabe „**mindestens haltbar bis:**“ und zwei zweistellige Zahlen in der Reihenfolge **Tag** (01 bis 31) und **Monat** (01 bis 12) anzugeben.

z.B.: „Mindestens haltbar bis: 29.03.“.

Ist bei den angelieferten Eiern eine **Legeperiode** angegeben, dann ist für die Berechnung des Mindesthaltbarkeitsdatums der erste Legetag dieser Legeperiode für die gesamte Lieferung heranzuziehen (d.h. Datum der „ältesten“ Eier)!

3.2. ANFORDERUNGEN AN EIER DER GÜTEKLASSE A

Nur Eier der Güteklasse A dürfen als „Frischware“ für den Direktverzehr in Verkehr gebracht werden. Diese müssen den nachstehend angeführten Qualitätskriterien entsprechen und nach Gewichtsklassen sortiert sein.

Qualitätsmerkmale für Eier der Güteklasse A

Schale und Kutikula:	normal, sauber, unverletzt;
Luftkammer:	Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich;
Eiklar:	klar, durchsichtig, von gallertartiger Konsistenz, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;
Dotter:	beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrisslinie sichtbar, beim Drehen des Eies nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;
Keim:	nicht sichtbar entwickelt;
Geruch:	frei von Fremdgeruch.

- Eier dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.
- Sie dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter +5° C gehaltenen Temperatur gekühlt werden (Ausnahme: während Beförderung und in Verkaufsräumen des Einzelhandels).

- Sie haben die erforderlichen Mindestkriterien bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums zu erfüllen, wobei das Mindesthaltbarkeitsdatum auf **höchstens 28 Tage nach dem Legedatum** festzusetzen ist.

Eier, die der Klasse A nicht oder nicht mehr entsprechen, sind als Klasse B einzustufen und dürfen nur an zugelassene Unternehmer der Nahrungsmittelindustrie und Nichtnahrungsmittelindustrie abgegeben werden.

3.3. GEWICHTSKLASSEN

Eier der Güteklasse A sind nach folgenden **Gewichtsklassen** zu sortieren:

- XL sehr groß: 73 g und darüber;
- L groß: 63 g bis unter 73 g;
- M mittel: 53 g bis unter 63 g;
- S klein: unter 53 g.

Die Gewichtsklasse ist durch Angabe von Buchstaben, wie „XL“, „L“, „M“ bzw. „S“, oder durch Begriffe, wie „sehr groß“, „groß“, „mittel“ bzw. „klein“, oder aber durch Kombination beider Möglichkeiten auf der Verpackung anzugeben. Zusätzlich kann auch die entsprechende Gewichtsspanne (z.B. 53 bis unter 63 g) angegeben werden.

Eier können auch „nach Gewicht“ vermarktet werden. Die Packungen enthalten in diesem Fall Eier verschiedener Gewichtsklassen. Auf der Verpackung ist dabei die Angabe „**Eier verschiedener Größe**“ (oder eine entsprechende Bezeichnung) und das **Mindestnettogewicht** der enthaltenen Eier in Gramm anzugeben.

3.4. VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERPACKUNGEN

Unbeschadet Bezug nehmender hygienerechtlicher Vorschriften müssen Packungen, einschließlich des inneren Verpackungsmaterials (Höcker) stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und etwaigen Qualitätsverschlechterungen schützt.

3.5. ALLGEMEINE HYGIENEANFORDERUNGEN

Auf die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte „Leitlinie für eine gute Hygienepaxis für Eierpack- und Eiersammelstellen“ (www.verbrauchergesundheit.gv.at unter „Hygieneleitlinien“ Teil D) sei hingewiesen.

Gemäß Anhang III Abschnitt X der VO (EG) Nr. 853/2004 gelten folgende besondere Anforderungen:

- Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Eier müssen bei einer – vorzugsweise konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die die hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse am besten gewährleistet.
- Eier müssen binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.

4 KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

DIE KENNZEICHNUNG DER PACKUNGEN hat im Zuge des Sortierens und Verpackens der Eier zu erfolgen (= innerhalb von 10 Tagen ab dem Legedatum).

Verpackungen, d.h. sowohl Großpackungen (wie Kartons, Steigen, Container) **als auch Kleinpackungen** (wie 6er, 10er Kleinverpackungen „KVP“) **müssen** - in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift - **gekennzeichnet werden**. Dabei sind die unbedingt erforderlichen (verpflichtenden) Angaben von den freiwilligen (zusätzlichen) Angaben zu unterscheiden:

4.1. VERPFLICHTENDE ANGABEN

Neben den Kennzeichnungsvorschriften nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften, wie

- Name oder Firma und die Anschrift des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers
- Verkehrsbezeichnung

sind **zusätzlich** nach den Vermarktungsnormen **verpflichtend anzugeben**:

- Kennnummer der Packstelle
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Zahl der verpackten Eier oder ggf. Gesamtgewicht der Eier
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Verbraucherhinweis (Empfehlung an den Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern)
- Art der Legehennenhaltung
- Erklärung des Erzeugercodes

4.2. FREIWILLIGE ANGABEN

Es können weitere Angaben gemacht werden, wobei diese allerdings nicht geeignet sein dürfen, die Verbraucher irrezuführen. Zusätzliche freiwillige Angaben nach den Vermarktungsnormen wären:

- Angaben zur Legehennenfütterung
- Angaben zum Ursprung der Eier (bis auf Eier aus Drittländern – siehe Punkt 4.9)
- Im Falle von Eiern aus ausgestalteten Käfigen die Angabe „ausgestalteter Käfig“.

4.3. ERLÄUTERUNGEN

4.3.1. ART DER LEGEHENNENHALTUNG (HALTUNGSFORM)

Auf den Verpackungen ist die jeweils zutreffende Haltungsform (siehe Punkt 5) durch folgenden Wortlaut zu kennzeichnen:

- Eier aus Freilandhaltung
- Eier aus Bodenhaltung
- Eier aus Käfighaltung (Im Falle von Eiern aus ausgestalteten Käfigen kann die Angabe „ausgestalteter Käfig“ zusätzlich angegeben werden.)
- Eier aus ökologischer Erzeugung (gemäß VO (EG) Nr. 834/2007)

4.3.2. VERBRAUCHERHINWEIS

Auf den Packungen ist die Empfehlung an den Verbraucher anzugeben, dass die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern sind. Dies kann durch weitere besondere Angaben für Aufbewahrung und Verwendung ergänzt werden.

z.B.: „Verbraucherhinweis: Nach Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern“ oder „Verbraucherhinweis: bei Kühlschranktemperatur aufbewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“.

4.3.3. LEGEDATUM

Die Angabe des Legedatums kann auf freiwilliger Basis erfolgen (z.B.: Legedatum: 01.03.).

4.4. KENNZEICHNUNG DER VERPACKUNGEN – KLASSEN A UND B

Die Kennzeichnung der Verpackungen (ausgenommen für Industrieier) muss deutlich sichtbar und leicht lesbar sein, ansonsten gibt es hinsichtlich der Gestaltung der Etiketten keine Vorgaben. Die Kennzeichnung kann auch direkt auf die Verpackung aufgedruckt werden.

4.4.1. BEISPIELE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT EIERN DER KLASSE A

Geflügelhof Henne Berta,
9876 Walddorf, Heide 1

Packstellennummer: AT 12345 EG oder PN: AT 12345 EG

Güteklasse A (A oder „A frisch“)

Gewichtsklasse L (Gew. Kl. L oder groß oder L-groß) (event. zusätzlich 63 bis 73 g)

10 frische Eier aus Bodenhaltung (oder Freilandhaltung oder Käfighaltung)

Mindestens haltbar bis: (TT.MM)

Verbraucherhinweis: Nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern
(oder: Bei Kühlschranktemperatur aufbewahren - nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen)

*Erklärung des Erzeugercodes**

* Der Erzeugercode ist auf der Innen- oder Außenseite der Packung zu erklären, z.B.:

Information zur Einzeleikennzeichnung: *

Der auf den Eiern aufgestempelte Erzeugercode setzt sich zusammen aus dem Code der Haltungsform: 0 = biologische Produktion, 1 = Freilandhaltung, 2 = Bodenhaltung, 3 = Käfighaltung, dem Ursprungsland der Eier: AT = Österreich und der individuellen Betriebsnummer des Legebetriebs.

4.4.2. BEISPIELE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT EIERN DER KLASSE B (= Eier, die für die Lebensmittel-/Verarbeitungsindustrie bestimmt sind)

Neben Name und Anschrift des Versenders sind lediglich folgende Angaben verpflichtend anzugeben:

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse („Klasse B“ oder „B“)
- Verpackungsdatum

4.5. KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN MIT INDUSTRIEEIERN

Industrieeier (= nicht zum Verzehr bestimmte Eier) werden in Verpackungen mit roter Banderole oder einem roten Etikett vermarktet. Diese Banderolen oder Etiketten enthalten folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, für den die Eier bestimmt sind
- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der die Eier versandt hat
- Die Angabe „Industrieeier“ in 2 cm hohen Großbuchstaben und die Angabe „ungenießbar“ in mindestens 8 mm hohen Buchstaben

4.6. EIER DER KLASSE A-EXTRA

Die Worte „Extra“ und „Extra frisch“ dürfen bis zum neunten Tag nach dem Legedatum als zusätzliche Qualitätsangabe auf Verpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung innerhalb von 4 Tagen ab dem Legedatum
- Luftkammerhöhe max. 4 mm
- Abgabe an den Endverbraucher innerhalb von 9 Tagen ab dem Legedatum
- Zusätzliche Angabe des Legedatums und der Frist von 9 Tagen an der Verpackung

Beispiel: Legedatum: 01.03, „Extra“ bis zum 10.03.

4.7. LOSE-VERKAUF

Bei Lose-Verkauf (Verkauf von Eiern lose auf Höckern z.B. auf Marktständen oder im Lebensmitteleinzelhandel) sind folgende Informationen, auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise, anzugeben:

- Güteklasse
- Gewichtsklasse

- Haltungsart
- Erklärung des Erzeugercodes
- Mindesthaltbarkeitsdatum

4.8. UMPACKEN VON EIERN

Unter „Umpacken“ ist die

- physische Übertragung von Eiern in eine andere Verpackung oder
- neue Kennzeichnung einer Verpackung mit Eiern

zu verstehen.

Nur Packstellen dürfen Eier in andere Packungen umpacken. Jede Verpackung enthält nur Eier einer Partie. Das Umpacken und/oder die Neukennzeichnung der Packungen (wobei das ursprüngliche Mindesthaltbarkeitsdatum nicht verlängert werden darf!) erfolgt unter der Verantwortung der umpackenden Packstelle.

4.9. AUS DRITTLÄNDERN EINGEFÜHRTE EIER

Aus Drittländern eingeführte Eier werden im Ursprungsland deutlich sichtbar und leicht lesbar gemäß dem ISO-3166-Ländercode gekennzeichnet. Verpackungen mit Eiern, die aus den Drittländern eingeführt werden, müssen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben tragen:

- Ursprungsland,
- die Haltungsart „Nicht-EU-Norm“.

5 ART DER LEGEHENNENHALTUNG

DIE EUROPÄISCHE UNION hat eine für alle Mitgliedstaaten geltende Richtlinie zum Schutz von Legehennen (RL 1999/74/EG) erlassen, in der die Mindestanforderungen an Geflügelhaltungsbetriebe festgelegt sind. Diese Richtlinie wurde in Österreich im **Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004** und der **1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004** umgesetzt. Damit gelten für ganz Österreich einheitliche Mindestbedingungen für die Haltung von Legehennen. Im Bundestierschutzgesetz wurde zudem verordnet, dass ab 1.1.2009 die Käfighaltung verboten ist. Lediglich der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten oder in Betrieb genommenen „**ausgestalteten Käfigen**“ ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

MINDESTANFORDERUNGEN AN GEFLÜGELHALTUNGSBETRIEBE

Die nachfolgenden Bestimmungen für Freiland- und Bodenhaltung gelten für alle neu erbauten oder neu in Betrieb genommenen Anlagen.

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LEGEHENNEN IN ALTERNATIVSYSTEMEN

5.1. EIER AUS FREILANDHALTUNG

Gebäude und Stalleinrichtungen müssen der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen (gleich wie bei „Eier aus Bodenhaltung“).

Anforderungen an die Auslauföffnungen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.
- Für je 1.000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.
- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Hinsichtlich der Auslaufläche müssen gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 6) folgende Bestimmungen erfüllt sein:

- Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier.
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

Zusätzlich müssen für die Vermarktung von „Eiern aus Freilandhaltung“ noch die besonderen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 eingehalten werden:

- Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken. Im Falle anderer Beschränkungen, einschließlich auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängter veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zu einem Auslauf im Freien beschränken, dürfen Eier für die Dauer der Beschränkung, in keinem Fall aber länger als zwölf Wochen, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden;
- die Auslaufläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, ist zum größten Teil bewachsen und wird nicht zu anderen Zwecken genutzt, außer als Obstgarten, Wald oder Weide, sofern Letzteres von den zuständigen Behörden genehmigt ist;
- die Besatzdichte beträgt jederzeit höchstens 2 500 Hennen je Hektar Auslaufläche bzw. eine Henne je 4 m². Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestands mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² je Henne verfügbar sein;
- die Auslaufläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Ziffer ii der

Richtlinie 1999/74/EG in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, das heißt mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind.

5.2. EIER AUS BODENHALTUNG

Neben den in der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten **allgemeinen Haltungsvorschriften für Hausgeflügel** gelten folgende **besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen**:

STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futtrrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge²	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m ² /120 Tiere

¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

² Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen. Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm und zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

BEWEGUNGSFREIHEIT

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene	nutzbare Fläche
	1,00 m ² /7 Tiere ¹
zusätzlich erhöhte Fütterungen ² oder Außenscharrraum ³	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen ² und Außenscharrraum ³	1,00 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m ² /9 Tiere

¹ Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

² Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

³ Außenscharrräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

EINSTREU

Die Einstreufäche muss mindestens 250,00 cm² pro Tier betragen. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

EBENEN

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig. Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45,00 cm lichte Höhe betragen.

Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

5.3. EIER AUS KÄFIGHALTUNG – AUSGESTALTETE KÄFIGE**Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen**

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die nachfolgend angeführten Bestimmungen hinsichtlich Stalleinrichtung eingehalten werden.

STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Die Käfige müssen mit geeignetem **Material zum Scharren und Picken** (wie zBsp. Einstreu) ausgestattet sein.

KÄFIGANORDNUNG

- die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein,
- der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35,00 cm betragen.
- Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
- Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.

Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20,00 cm betragen.

Die Käfigfläche muss mindestens betragen:

- 750,00 cm²/Tier, davon mindestens 600,00 cm² nutzbare Fläche,
- 2.000,00 cm²/Käfig.

5.4. EIER AUS ÖKOLOGISCHER ERZEUGUNG

Die Haltungsbedingungen für Bio-Betriebe sind nicht in den Vermarktungsnormen geregelt, sondern durch die „EG-Öko-Verordnung“, die VO (EG) Nr. 834/2007. Bei der Anmeldung zur Registrierung ist die Zertifizierung als Bio-Betrieb nachzuweisen.

6 ANGABEN ZUR ART DER LEGEHENNENFÜTTERUNG

ANGABEN ZUR ART DER FÜTTERUNG der Legehennen dürfen auf freiwilliger Basis gemacht werden. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

- **Auf Getreide als Futtermittelbestandteil** darf nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 Gewichtsprozent (davon höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse) der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht.
- Wird auf eine **bestimmte Getreideart** hingewiesen, so müssen diese unbeschadet des Mindestgehalts von 60 % gemäß Buchstabe a mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung ausmachen. Wird auf mehrere Getreidearten hingewiesen, so muss jede mindestens 5 % der Futtermittelzusammensetzung ausmachen.

Wird die Fütterungsart angegeben, so sind vom Erzeuger folgende Informationen, die nach Fütterungsart aufzuschlüsseln sind, Buch zu führen:

- Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel;
- Datum der Futterlieferung.

7 ZUKAUF VON EIERN

Rechtliche Situation:

Gewerberechtlich ist es landwirtschaftlichen Betrieben nicht möglich tierische Urprodukte als Handelsware für den Wiederverkauf zuzukaufen. Es sind keine Geringfügigkeitsgrenzen vorgesehen. Werden Eier für den Wiederverkauf zugekauft, so ist dafür ein Gewerbeschein für ein freies Handelsgewerbe notwendig. Ein solcher Gewerbeschein ist auf der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.

8 KENNZEICHNUNG VON „BIO-EIERN“

BEI DER VERMARKTUNG VON „BIO“-EIERN (= Eier aus ökologischer oder biologischer Erzeugung) sind auch sämtliche Bestimmungen nach den Vermarktungsnormen einzuhalten. Lediglich bei der Haltungsform gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Die einzelnen Eier sind mit dem Erzeugercode zu stempeln. Die Kennzeichnung der Haltungsform auf den Eiern erfolgt durch den Code „0“ im Erzeugercode (z.B. 0AT1234567).

Die Kennzeichnung als „biologisch“ hat den Kodexbestimmungen zu entsprechen, z.B. „Eier aus biologischer Landwirtschaft“.

9 GEKOCHTE EIER

GEKOCHTE EIER UNTERLIEGEN nicht den Vermarktungsnormen für Eier. Auf diese sind das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006) und die unmittelbar anzuwendenden EU – Verordnungen:

- VO (EU) Nr. 1169/2011 – Lebensmittel-Informationsverordnung,
- VO (EG) Nr. 1333/2008 – betreffend den Einsatz von Zusatzstoffen wie z.B. Farbstoffen
- VO (EU) Nr. 231/2012 – betreffend den Spezifikationen (z.B. Reinheitsanforderungen) für diese Zusatzstoffe anzuwenden.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

www.bmlfuw.gv.at